



Geschäftsordnung für Delegiertenversammlung, Hauptvorstand und Ausschüsse des Bundes deutscher Nordschleswiger

(endgültig verabschiedet vom Hauptvorstand am 16. April 2007)

I Delegierte und Delegiertenversammlungen

§ 1 Die Wahlperiode der Delegierten richtet sich nach den Satzungen der Vereine, von denen sie gewählt sind, bzw. nach der Geschäftsordnung der Bezirke.

Die Delegierten sind, ungeachtet der Wahlperiode, dem Deutschen Generalsekretariat einmal jährlich bis zum 1. April vom Bezirksvorsitzenden zu melden.

§ 2 Die Ortsvereine können Stellvertreter für die Delegierten wählen. Stimmrecht in der Delegiertenversammlung haben nur gewählte Delegierte oder bei deren Verhinderung gewählte Stellvertreter. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Hauptvorstandes und des Vorstandes der Schleswigschen Partei.

§ 3 Zu den Delegiertenversammlungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung, die in der Regel vom Hauptvorstand festgelegt wird, mit einer Frist von mindestens 8 Tagen sowohl schriftlich als auch durch Anzeige im Nordschleswiger einzuladen. Von der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden. Tagesordnungspunkte, die von Orts- oder Bezirksvorsitzenden vorgeschlagen werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Deutschen Generalsekretariat eingereicht worden sind. Anträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung die Dringlichkeit anerkennt.

§ 4 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 5 Es ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Verhandlungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung führt. Er erteilt den Delegierten zu den einzelnen Fragekomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Wenn mehrere sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Demjenigen, der nicht zum Tagesordnungspunkt spricht, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden.

Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Delegierten, der nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt wird.

Nach Schluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

§ 6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die Delegierten festzulegen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn 20 Delegierte es verlangen.

Bei Personenwahlen ist grundsätzlich schriftlich abzustimmen und in jedem Fall, wenn ein Delegierter es verlangt.

- § 7** 1. Der Hauptvorsitzende, der stellvertretende Hauptvorsitzende, der Vorsitzende der Schleswigschen Partei und der Vorsitzende des Kulturausschusses werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Kandidatenvorschläge sind von den Delegierten eines Bezirks und/oder den Bezirksvorständen den Gremien des Bundes deutscher Nordschleswiger und der Schleswigschen Partei über den Bezirksvorsitzenden spätestens 4 Wochen vor der Wahl an das Deutsche Generalsekretariat einzureichen. Eine Liste der Kandidaten, die eine Wahl annehmen würden, ist den Delegierten mit der Einladung zur Versammlung zuzustellen.

In der Delegiertenversammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden, wenn die Kandidatur der Betroffenen von mindestens 20 Delegierten unterstützt wird.

Die Wahl hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erzielt hat. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, finden weitere Wahlgänge statt, wobei nach jedem Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet. Falls zwei oder mehr Kandidaten die geringste Anzahl Stimmen auf sich vereinen wird per Stichwahl entschieden, welcher dieser Kandidaten für den nächsten Wahlgang ausscheiden muss.

- § 8** Die Kandidaten der Schleswigschen Partei bei Folketings- oder Regionswahlen werden auf einer Delegiertenversammlung vorgeschlagen und nach dem Verfahren in § 7.2 nominiert.

- § 9** Die Mitglieder der Kontaktausschüsse für die Volksgruppe in Kiel und Kopenhagen werden nach dem Verfahren in § 7.2 gewählt. Es können Stellvertreter gewählt werden.

Der BDN-Hauptvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied im Kopenhagener und im Kieler Kontaktausschuss. Der BDN-Generalsekretär ist kraft Amtes Mitglied im Kieler Kontaktausschuss. Der Leiter des Sekretariats der deutschen Volksgruppe in Kopenhagen ist kraft Amtes Mitglied im Kopenhagener Kontaktausschuss. Je ein Mitglied in jedem Ausschuss kann auf Vorschlag des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig gewählt werden.

Sofern nicht anwesende Personen vorgeschlagen werden, muss deren Zustimmung vorliegen.

- § 10** Von der Delegiertenversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das am Ende der Versammlung verlesen wird und von den Delegierten genehmigt werden muss.

II Hauptvorstand

- § 11** Die Wahlen zum Hauptvorstand finden in vierjährigem Turnus statt. In Bezug auf die Zusammensetzung des Hauptvorstandes und der Durchführung der Wahlen wird auf die Satzungen verwiesen.

- § 12** Der Hauptvorstand wird vom Hauptvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er soll mindestens

6-mal im Jahr tagen. Sofern 3 Mitglieder des Geschäftsausschusses oder 10 Mitglieder des Hauptvorstandes es verlangen, ist innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Hauptvorstandssitzung einzuberufen. Ein solcher Antrag ist an den Hauptvorsitzenden oder an das Deutsche Generalsekretariat zu richten. Wenn ein Hauptvorstandsmitglied sein Mandat vorübergehend nicht wahrnehmen kann, kann es sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

- § 13** Zu den Hauptvorstandssitzungen wird unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, die in der Regel vom Hauptvorsitzenden festgelegt wird, mit einer Frist von mindestens 8 Tagen eingeladen. In dringenden Fällen kann von der vorgenannten Frist abgesehen werden.

Die Tagesordnung muss jeweils einen Punkt Verschiedenes enthalten. Soweit nötig sind den Hauptvorstandsmitgliedern Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zuzustellen.

- § 14** Der Hauptvorstand führt grundsätzlich geschlossene Sitzungen durch. Er kann jedoch im Rahmen der Bestimmungen der Satzungen im Interesse der zu behandelnden Angelegenheiten Gäste hinzuziehen. Die Sitzungen sind vertraulich.

- § 15** Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- § 16** Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden von dem Hauptvorsitzenden geleitet. In seiner Abwesenheit leitet der stellvertretende Hauptvorsitzende die Sitzung. Der Hauptvorsitzende bzw. der stellvertretende Hauptvorsitzende sind berechtigt, die Leitung der Sitzung einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes zu übertragen.

- § 17** Der Versammlungsleiter führt die Verhandlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Er erteilt den Mitgliedern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung in der Reihenfolge, wie sie sich melden, das Wort. Wenn mehrere Mitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Demjenigen, der nicht zum Tagesordnungspunkt spricht, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden. Anträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn der Hauptvorstand die Dringlichkeit anerkennt.

Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Hauptvorstandsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt wird. Nach Schluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

- § 18** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch den Hauptvorstand festzulegen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

Es ist schriftlich abzustimmen, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.

- § 19** Über die Sitzung des Hauptvorstandes wird ein Protokoll geführt, das dem Hauptvorstand bei

der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

III Die Ausschüsse

- § 20 Die Aufgaben- und Kompetenzabgrenzungen der Ausschüsse erfolgen, soweit dies nicht aus den Satzungen hervorgeht, durch den Hauptvorstand.
- § 21 Die Wahlperiode der Ausschüsse entspricht der Wahlperiode des Hauptvorstandes.
- § 22 Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Hauptvorstand gelten sinngemäß für die Ausschüsse.

IV Das Deutsche Generalsekretariat

- § 23 Der Generalsekretär wird analog zu § 7.2 in schriftlicher Wahl vom Hauptvorstand gewählt. Die Wahl kann auf eine bestimmte Zeitspanne befristet werden. Eine Kündigung des Generalsekretärs erfolgt mit einfacher Mehrheit des Hauptvorstandes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des dänischen Funktionärgesetzes.
- § 24 Der Generalsekretär erstellt den Geschäftsverteilungsplan des Generalsekretariats, der vom Geschäftsausschuss gutzuheißten ist.
- § 25 Leitende Mitarbeiter des Generalsekretariats werden vom Geschäftsausschuss, übrige Mitarbeiter vom Generalsekretär eingestellt. Der Generalsekretär hat das Weisungsrecht über sämtliche Mitarbeiter.

V Das Sekretariat der deutschen Volksgruppe in Kopenhagen

- § 26 Der Leiter des Sekretariats der deutschen Volksgruppe in Kopenhagen wird analog zu § 7.2 in schriftlicher Wahl vom Hauptvorstand gewählt. Die Wahlperiode wird vom Hauptvorstand festgelegt.